

## Beschluss des Landrats vom 14.12.2022

Nr. 1913

### 25. **Besteuerung Förderbeiträge gemäss § 35 Energiegesetz** 2022/315; Protokoll: ama

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, der Regierungsrat nehme das Postulat entgegen und beantrage dessen Abschreibung. Eine schriftliche Begründung liegt vor.

**Christine Frey** (FDP) führt aus, gemäss Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft würden wiederkehrende und einmalige Einkünfte aller Art von der Einkommenssteuer erfasst. In der Praxis der Baselbieter Steuerverwaltung fallen auch Förderbeiträge des Kantons unter diese Generalklausel. Dies soll gemäss § 35 des Energiegesetzes auch für Fördergelder im Energiebereich gelten. Zu besonders stossenden Ergebnissen führt diese Praxis dann, wenn Mehraufwendungen nicht als Liegenschaftsunterhalt steuerlich in Abzug gebracht werden können. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche Förderbeiträge erhalten, aufgrund der Steuerprogression in eine höhere Steuerkategorie fallen und somit gesamthaft eine höhere Steuerlast zu tragen haben. Andererseits führt diese Regelung auch dazu, dass ein Teil der Fördergelder nicht für den angestrebten Zweck, sondern für das Bezahlen von Einkommenssteuern verwendet wird. Mit anderen Worten: Das Geld welches der Staat für einen klar definierten Zweck ausrichtet (Fördergelder für energetische Massnahmen), fliesst in Form von Steuergeldern zurück an den Staat. Diese Situation bezeichnet die FDP-Fraktion als nicht richtig, daher wurde auch das vorliegende Postulat eingereicht. Der Regierungsrat wird darin gebeten, Möglichkeiten und Varianten zu prüfen und zu berichten, wie die kantonale Steuergesetzgebung angepasst werden müsste, damit die Förderbeiträge ihre Anreizwirkung voll entfalten können.

Der Regierungsrat gibt dazu Auskunft und sagt, dass die steuerliche Behandlung von Investitionen in energetische Massnahmen für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuer einheitlich geregelt sei. Christine Frey zitiert wie folgt:

*«Sieht das kantonale Recht jedoch Abzüge für Umweltschutz, energiesparende Massnahmen und Denkmalpflege vor, gelten aufgrund der vertikalen Harmonisierung die Vorschriften des Bundes integral auch auf kantonaler Ebene.»*

Der Regierungsrat unterstützt also grundsätzlich die Stossrichtung des Postulats, verweist aber auf die Tatsache, dass das Bundesrecht angepasst werden müsste, um dem Anliegen zu entsprechen. Damit ist die vorliegende Antwort des Regierungsrats zwar inhaltlich unbefriedigend, aber wohl richtig und nachvollziehbar. Sollte die juristische Prüfung die bisherige Praxis nicht bestätigen, werde der Regierungsrat gemeinsam mit der Steuerverwaltung selbstverständlich die notwendigen Massnahmen in die Wege leiten. Aus den genannten Gründen zeigt sich die Postulantin mit der Abschreibung des Postulats einverstanden.

://: Das Postulat wird stillschweigend überwiesen und abgeschrieben.

---